

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Fraktionen

Anfrage der Fraktion Die Linke zur Stadtverordnetenversammlung am
26.03.2008

Datum 14.04.2008

Sehr geehrter Damen und Herren Stadtverordnete,

auf Grund Ihrer Anfrage zum Thema Fußgängerüberwege (FGÜ) wurde ich mit
der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt. Im Ergebnis dessen teile ich Ihnen
folgendes mit:

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV Stadtentwicklung und Bauen
FB 66 Grün- und Verkehrsflächen
Karl- Marx- Straße 67
03044 Cottbus

1. Wieviel Fußgängerüberwege gibt es aktuell in Cottbus?

Es gibt aktuell 6 Fußgängerüberwege in der Stadt Cottbus.

Zeichen Ihres Schreibens
19.03.2008 Eberhard Richter

**2. Gibt es in Cottbus vergleichbar hohe Unfallzahlen wie in dem A-
DAC- Artikel genannt werden?**

Vergleichbare Unfallzahlen dazu liegen bei der Stadt z. Z. nicht vor.

Sprechzeiten
Die 09:00 – 12:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

3. Sind weitere Überwege in Planung?

Gegenwärtig sind in Cottbus keine weiteren Überwege geplant. Sowohl
seitens der Straßenverkehrsbehörde als auch seitens des FB Grün-
und Verkehrsflächen besteht momentan kein Handlungsbedarf für die
Einrichtung von Fußgängerüberwegen gemäß geltender Richtlinie.

Ansprechpartner/-in
Frau Kulms

Zimmer
2003

Mein Zeichen
ku

Telefon
0355 612 4618

**4. Wie hoch sind die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung ei-
nes „Zebrastreifens“ im Vergleich zu einer Lichtsignalanlage?**

Die Kosten für die Errichtung eines Fußgängerüberweges mit richtli-
niengerechter Beleuchtung betragen 10.000 - 15.000 Euro.
Hinzu kommen Unterhaltungskosten von etwa 200 Euro pro Jahr.
Demgegenüber stehen die Kosten für die Errichtung einer Lichtsignal-
anlage mit höherer Verkehrssicherheit von 15.000 - 20.000 Euro und
für die Unterhaltung (Energie) von etwa 500 Euro pro Jahr.

Fax
0355 612 4603

E-Mail Martina. Kulms
@neumarkt.cottbus.de

Für die Anordnung eines Fußgängerüberweges durch die Straßenverkehrsbe-
hörde sind verschiedene Kriterien maßgebend, die in den Richtlinien für die
Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R- FGÜ 2001) festgelegt
sind.

Die Anordnung des FGÜ setzt so zum Beispiel voraus, dass der Fußgänger-
querverkehr hinreichend gebündelt auftritt.

Sie setzt z. B. weiter voraus, dass eine frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahr-
zeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und
Fahrzeugführer voraus.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen muss zudem vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung genehmigt werden.
Erst wenn die Kriterien der oben genannten Richtlinie erfüllt sind, kann eine Anordnung für die Errichtung von Fußgängerüberwegen durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.

Freundliche Grüße
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen